

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 328

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Mai 2021

Nr. 7, 28. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des Amtes Odervorland	
Stellenausschreibung Fördermittelmanagement, Vergabe	1
Bekanntgabe von Beschlüssen der Gemeindevertretung Jacobsdorf	2
Bekanntgabe von Beschlüssen des Amtsausschusses	3
Bekanntgabe von Beschlüssen der Gemeindevertretung Berkenbrück	4
Bekanntgabe von Beschlüssen der Gemeindevertretung Steinhöfel	4
Gemeinde Jacobsdorf	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf der P+R-Anlage in Jacobsdorf (Parkgebührensatzung)	7
Gemeinde Steinhöfel	
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kita Demnitzer Straße“ im Ortsteil Steinhöfel und über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Steinhöfel im Parallelverfahren	8
Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landgut Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande der Gemeinde Steinhöfel	8
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die als Satzung beschlossene 3. Änderung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Gemeinde Steinhöfel, Ortsteil Demnitz	9
Satzung der Gemeinde Steinhöfel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)	10
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2021	11
Jagdgenossenschaft Beerfelde – Einladung zur Mitgliederversammlung	12
Jagdgenossenschaft Demnitz – Einladung zur Jahresversammlung	12
Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ – Bekanntmachung von jährlichen Grabenschauen	12
Öffentliche Bekanntmachung - Bodenordnungsverfahren (BOV) „Sachsendorf – Seelow Ost Feldlage“, Verf. Nr. 3002 Q	13



Stellenausschreibung

Das Amt Odervorland mit seinen 4 amtsangehörigen Gemeinden und rund 10.500 Einwohnern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter (m/w/d) im Fördermittelmanagement und für die zentrale Vergabestelle

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Aufsuchen, Recherche und Akquise von Förderprogrammen auf EU-, Bundes- und Landesebene
- Förderprogrammdistribution: Adressatengerechte Aufbereitung (Ziele, Förderkriterien, Fördergegenstand, Antragsberechtigung, Verfahren etc.) und Kommunikation relevanter Förderprogramme

- Begleitung der Fördermittelbeantragung: Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln und Umsetzung von Förderprojekten
- technische Begleitung von eigenen Fördermittelprojekten: Koordinierung/Federführung bei der Beantragung und Verwaltung von eigenen Fördermitteln, Durchführung von Mittelabrufen und Erstellung von Verwendungsnachweisen etc.
- Kontakt-, Schnittstellen-, Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereitung und Durchführung von nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren
- Ausschreibungsunterlagen einschließlich Vertragsbedingungen erstellen
- im Vorfeld die Bieterreignung prüfen
- Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung der Vergaben
- Kommunikation mit Bewerbern/Bietern während der Ausschreibungsfrist
- Eröffnung bzw. Submission durchführen und Niederschriften erstellen, rechnerische Prüfung der Angebote, Nachforderung von Unterlagen, Erstellen von Vergabevorschlägen
- Dokumentation des Vergabeverfahrens

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor/Master/Diplom) in einer der Fachrichtungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftswissenschaften, Recht oder Öffentliche Verwaltung oder eine erfolgreich abgelegte Angestelltenprüfung II zum Verwaltungswirt/in
- praktische Erfahrungen im Verfahren des Fördermittelmanagements, im öffentlichen Vergabewesen oder im Einkaufsbereich eines großen Unternehmens
- Kenntnisse im Vergaberecht, u.a. in den Rechtsnormen: GWB, VgV, VOB/A, UVgO, BbgVergG
- hohe Sozialkompetenz
- gutes Durchsetzungsvermögen
- ausgeprägte Kommunikationsstärke, überzeugendes Auftreten
- eigenverantwortliche, vorausschauende und sorgfältige Arbeitsweise
- Bereitschaft zur gelegentlichen Dienstverrichtung außerhalb des regulären Arbeitsvolumens
- Selbstständigkeit, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Flexibilität
- PKW-Führerschein ist notwendig

Wünschenswert:

- Kenntnisse Vergabemarktplatz Brandenburg
- Fachkenntnisse im Verwaltungs- und Kommunalrecht sowie Haushaltsrecht

Unser Angebot:

- eine Vergütung in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit 40 Wochenstunden im Gleitzeitmodell
- bei Vorliegen aller sachlichen und persönlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 10 TVöD-VkA, zuzüglich der im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen
- gezielte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre schriftliche Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis(en) und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen) richten Sie bitte

bis zum 14. Mai 2021 an das
 Amt Odervorland
 - Der Amtsdirektor -
 Bahnhofstraße 3 - 4
 15518 Briesen (Mark)
 oder per E-Mail an amt-odervorland@t-online.de .

Das Amt Odervorland verpflichtet sich, die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. Schwerbeschädigte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Von einer Zusendung in Heftern oder Bewerbungsmappen ist abzusehen, da Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden.

Es erfolgt keine schriftliche Eingangsbestätigung.

Bewerber, die nicht berücksichtigt werden, erhalten eine schriftliche Information.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. dem § 26 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

Weitere datenschutzrechtliche Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.amt-odervorland.de unter dem Stichwort Datenschutzerklärung.



Rost

Amtsdirektor

Bekanntmachungen des Amtes Odervorland

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Gemeindevertretung Jacobsdorf

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 11.03.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 1/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung beschließt im Rahmen der Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung (BbgKom-NotV) wegen der stark gestiegenen Infektionszahlen für die künftigen Sitzungen nach der Gemeindevertreterversammlung am 11.03.2021 von den Möglichkeiten in §§ 4 bis 7 der BbgKom-NotV Gebrauch zu machen. Je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens kann in Abweichung von der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) auf Präsenz-, Video- oder Audiositzungen ausgewichen werden.

Im Rahmen dieser Abweichungen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertreterversammlung vor der Einberufung der Sitzungsrunde, von welcher Form er im Einzelfall Gebrauch macht. Dies gilt ebenfalls für die Fachausschüsse. Die Verwaltung hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis über die in Anspruch genommene Abweichungsmöglichkeit erhält.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja 3 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 56/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf (Mark) beschließt die Gewährung folgender Zuwendungen zur Förderung des Vereinslebens in der Gemeinde Jacobsdorf (Mark):

- Jeder gemeinnützige Verein erhält auf Antrag pro Haushaltsjahr 100,00 €.
- Vereine, die am Spielbetrieb/Wettbewerbe teilnehmen, erhalten auf Antrag zusätzlich 100,00 €.

- Darüber hinaus können zusätzlich Anträge (formlos) bis zum 30.11. für das Folgejahr gestellt werden.

Diese Regelung gilt ab dem Haushaltsjahr 2021 und bis auf Weiteres unter Vorbehalt der Haushaltslage der Gemeinde Jacobsdorf (Mark).

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 4/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung beschließt den Wirtschaftsplan 2021 in der vorliegenden Fassung (Anlage 1). Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplan 2021 in die Haushaltsplanung 2021 der Gemeinde Jacobsdorf mit aufzunehmen und die ordnungsgemäße Durchführung zu überwachen und zu kontrollieren.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 13/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit Haushaltsplan in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2021 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2021 auszuführen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 52/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf der P+R Anlage in Jacobsdorf in der vorliegenden Fassung vom 11.03.2021.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Parkgebührensatzung der Gemeinde Jacobsdorf im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 14/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt den An- und Ausbau der Kindertagesstätte „Abenteuerland“; Gemarkung Pillgram, Flur 1, FlSt 161, zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung und die Herstellung der Maßnahme umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 8/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf billigt den vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes „Reitsport und Pferdehaltung“ im Ortsteil Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich Umweltbericht und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag als Anlage zu diesem Beschluss.

Der Vorentwurf und die Begründung des Bebauungsplanes sind nach § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtliche Auswirkung der Planungen einen Monat (mind. 30 Tage) lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1, Satz 1,

Halbsatz BauGB, zu unterrichten und zur Äußerung innerhalb der vorgenannten Monatsfrist auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 9/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf billigt den vorliegenden Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jacobsdorf, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, einschließlich Umweltbericht als Anlage zu diesem Beschluss.

Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jacobsdorf ist zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtliche Auswirkung der Planungen einen Monat (mind. 30 Tage) lang öffentlich auszulegen. Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 3 Abs. 1, Satz 1, Halbsatz BauGB, zu unterrichten und zur Äußerung innerhalb der vorgenannten Monatsfrist auch im Hinblick auf den erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 11.03.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 58/2020 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Verpachtung einer Teilfläche des Flurstückes in der Gemarkung Petersdorf, Flur 2, Flurstück 158 mit einer Größe von 2.515 qm. Der vereinbarte Pachtzins wird nach drei Jahren gemäß dem aktuellen Verbraucherpreisindex (Basis Stand Dezember 2020) angepasst. Der Pachtvertrag wird für ein Jahr geschlossen und verlängert sich um ein weiteres Jahr bei Nichtkündigung des Vertrages. Eine Kündigung des Pachtvertrages ist drei Monate vor Vertragsende möglich. Der Vertrag beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2021. Die Verwaltung wird beauftragt, den Pachtvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 11/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt den Abschlüssen eines Gestattungsvertrages (zu den Grundstücken in der Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flurstück 160, 161 und 162 sowie Flur 4, Flurstück 335 und 426) und eines Pachtvertrages (Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Jacobsdorf, Flur 4, Flurstück 436) zur Realisierung der Zuwegung Wiesenweg und Ausbau Autobahn in Jacobsdorf zu. Zur Bestandssicherung der Straße wird durch den Gestattungsvertrag eine dingliche Sicherung im Grundbuch vereinbart. Die Verwaltung wird beauftragt, den Gestattungsvertrag und den Pachtvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 12/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf stimmt den Abschlüssen eines Gestattungsvertrages (zum Grundstück in der Gemarkung Jacobsdorf, Flur 4, Flurstück 426) und eines Pachtvertrages (Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Jacobsdorf, Flur 4, Flurstück 420) zur Realisierung der Zuwegung in Richtung Bahn Thomasaue zu. Zur Bestandssicherung des Weges wird durch den Gestattungsvertrag eine dingliche Sicherung im Grundbuch vereinbart.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Gestattungsvertrag und den Pachtvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 2/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeinde Jacobsdorf beschließt zur Errichtung einer Trafostation auf dem Flurstück Gemarkung Jacobsdorf Flur 4, Flurstück 296 des Antragstellers die Kabelquerung und Gestattung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht zugunsten des Antragstellers und zulasten des Flurstücks Gemarkung Jacobsdorf, Flur 4, Flurstück 502 der Gemeinde Jacobsdorf. Alle mit der Kabelquerung und Dienstbarkeit in Verbindung stehenden Kosten trägt der Begünstigte.

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, den Gestattungsvertrag und die beschränkt persönliche Dienstbarkeit rückwirkend vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Amtsausschuss

In der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 15.03.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 3/2021 – öffentlich

Der Amtsausschuss beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit Haushaltsplan des Amtes Odervorland in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2021 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2021 auszuführen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 1 Nein 2 Enthaltungen

Beschluss 4/2021 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt den vorliegenden Mietvertrag über das Bürogebäude in der Demnitzer Straße 7 in 15518 Steinhöfel, zwischen der Gemeinde Steinhöfel und dem Amt Odervorland, rückwirkend zum 01.01.2021 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 35/2020 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt, entsprechend den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes vom 21.11.2000 sowie den Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellengesetz vom 27.08.2019 die Wiederwahl der Schiedsperson, Frau Jana Wagner, für die Schiedsstelle des Amtes Odervorland für die nächsten 5 Jahre. Die Wahlperiode beginnt mit dem Tag der Wiederwahl (hier: 15.03.2021). Die Verwaltung wird beauftragt, die Wiederwahl beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 2/2021 – öffentlich

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Herstellung von Zisternen zur Löschwasserbereitstellung auf gemeindeeigenen Grundstücken in den Ortsteilen Heinersdorf (Behlendorf) und Steinhöfel in der Gemeinde Steinhöfel. Die vorgesehene Lage der Zisternen ist in der Anlage der Beschlussvorlage dargestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Herstellung der beiden Zisternen zu veranlassen.

Abstimmung zur Vertagung des TOP:

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 15.03.2021 wurde kein Beschluss gefasst.

Gemeindevertretung Berkenbrück

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 17.03.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 5/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Anwendung und Umsetzung anliegender 2. Richtlinie „Kita Elternbeitrag Corona 2021“ vom 28.01.2021 rückwirkend zum 01.01.2021. Die Verwaltung wird gemäß der Richtlinie beauftragt, die Elternbeiträge für die Eltern, die die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen konnten, rückwirkend zum 01.01.2021 zurückzuerstatten. Zudem wird die Verwaltung beauftragt, den Eltern, die die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistung gar nicht oder bis max. 50 % in Anspruch genommen haben, den Elternbeitrag vollständig oder hälftig zurückzuerstatten.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Beschluss 3/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück stimmt dem Vertrag über die Erstaufforstungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 17.03.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 6/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Veräußerung einer Teilfläche des Flurstücks 465, Flur 4, Gemarkung Berkenbrück mit einer Größe von 48 qm.

Die Kaufsumme entspricht dem aktuellen Bodenrichtwert, zzgl. aller mit der Veräußerung in Verbindung stehenden Kosten. Sollte sich nach der Vermessung eine Mehr- oder Minderfläche ergeben, so ist diese entsprechend dem Bodenrichtwert auszugleichen. Alle mit dem Ankauf in Verbindung stehenden Kosten tragen die Käufer. Des Weiteren benötigten die Antragsteller zur Erreichbarkeit und Erschließung ihres Flurstücks (Teilstück A, Flurstück 257, Flur 4, Gemarkung Berkenbrück) Grunddienstbarkeiten bzw. Baulasten (Geh- und Fahrrecht sowie Leitungsrechte) zulasten des gemeindeeigenen Grundstückes in der Gemarkung Berkenbrück, Flur 4, Flurstück 276. Die Entschädigung wird gemäß den in der Sachdarstellung vereinbarten Werten berechnet und gefordert. Die Verwaltung wird von der Gemeinde Berkenbrück beauftragt, die Veräußerung und die Grunddienstbarkeiten/Baulasten vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 7/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung beschließt die Gestattung einer Stromleitung zur Erschließung der Trafostation der PV-Anlagen (sh. aml. Lageplan) zugunsten des Antragstellers. Bei der Stromleitung handelt es sich um ein Mittelspannungskabel 20 KV mit einer Länge von ca. 10 Meter. Die genaue Lage der Leitung wird von der Edis-Netz AG festgelegt und verläuft voraussichtlich auf dem Straßenflurstück 639, Flur 3, Gemarkung Berkenbrück, Waldstraße, der Gemeinde Berkenbrück. Die Dauer der Nutzung entspricht dem vereinbarten Pachtvertrag vom 10.12.2019 (20 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage). Der Rückbau der Stromleitung 20 KV sowie die Löschung der Sicherung im Grundbuch sind im Gestattungsvertrag zu vereinbaren. Zur Sicherung der Leitung ist auf Wunsch des Antragstellers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit Leitungsrecht im Grundbuch der Gemeinde Berkenbrück Blatt 773, zulasten der Gemeinde Berkenbrück zu vereinbaren.

Des Weiteren beschließt die Gemeinde Berkenbrück die Übertragung des Pachtvertrags mit den dazugehörigen Dienstbarkeiten an eine Betreibergesellschaft. Die Übertragung erfolgt in Form einer Änderung zum Pachtvertrag vom 10.12.2019 (gemäß Beschluss 13/2019(LEG2019)).

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Gestattungsvertrag und die dazugehörige beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu vereinbaren sowie die Übertragung des Pachtvertrages zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Gemeindevertretung Steinhöfel

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 24.03.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 19/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Anwendung und Umsetzung anliegender 2. Richtlinie „Kita Elternbeitrag Corona 2021“ vom 28.01.2021 rückwirkend zum 01.01.2021.

Die Verwaltung wird gemäß der Richtlinie beauftragt, die Elternbeiträge für die Eltern, die die Notbetreuung im Hortbereich nicht in Anspruch nehmen konnten, rückwirkend zum 01.01.2021 zurückzuerstatten.

Zudem wird die Verwaltung beauftragt, den Eltern, die die vertraglich vereinbarte Betreuungsleistung gar nicht oder bis max. 50 % in Anspruch genommen haben, den Elternbeitrag vollständig oder hälftig zurückzuerstatten.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 18/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien bei Umwelt und Klima in Entscheidungen der Gemeindevertretung. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Beschaffung, umwelt- und sozialverträgliche Kriterien zu erarbeiten, um nicht nur an wirtschaftlichen Kriterien gebunden zu sein. Um die Ressourcen der Verwaltung zu schonen, werden die Produkte nacheinander abgearbeitet. Als erstes Produkt werden Getränkeflaschen bestimmt.

Alle weiteren Produkte werden in den folgenden Sitzungen der Gemeindevertretung bestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Punkt mit der Klimamanagerin des Landkreises Oder-Spree zusammen zu arbeiten.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja 7 Nein 3 Enthaltungen

Beschluss 25/2021 – öffentlich

1. Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüssen tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.01.2021 in Kraft.
2. Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Steinhöfel für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüssen vom 25.11.2020 tritt damit außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 1 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 16/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Ausnahmeregelungen, die im „Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene“, insbesondere im Artikel 18 „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ festgesetzt wurden, in Anspruch zu nehmen. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse ab 2017 bis 2019 wird in verkürzter Form erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 17/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung Steinhöfel beschließt die finanzielle Unterstützung von Vereinen für das Jahr 2021 laut Anlage und Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses. Alle bewilligten finanziellen Unterstützungen sind durch Vorlage von Belegen in der Kasse des Amtes Odervorland abzurechnen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 26/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt den vorliegenden Mietvertrag über das Bürogebäude in der Demnitzer Straße 7 in 15518 Steinhöfel, zwischen der Gemeinde Steinhöfel und dem Amt Odervorland, rückwirkend zum 01.01.2021 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja 2 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 69/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel stimmt dem Städtebaulichen Vertrag zur Aufstellung 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Demnitz mit den Antragstellern in der vorliegenden Fassung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertragsabschluss zu begleiten und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 12/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt: Die während der Beteiligung zum Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Demnitz vorgebrachten Stellungnahmen der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch die Gemeindevertretung geprüft und gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Anlage 1 zu diesem Beschluss (Abwägungsvorschlag der Verwaltung) wird zum Bestandteil dieses Beschlusses. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass während der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen abgegeben wurden. Die Verwaltung wird beauftragt, denjenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 22/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die 3. Änderung der vorliegenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Demnitz (Stand: 24.03.2021) als Satzung. Die Begründung (Stand: 24.03.2021) zur 3. Änderung der vorliegenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Demnitz einschließlich der dazu gehörenden Anlagen wird gebilligt. Dieser Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Mit der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 13/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel billigt den überarbeiteten Entwurf (2. Entwurf) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landgut Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande, Gemeinde Steinhöfel, bestehend aus der Planzeichnung (Stand Februar 2021), der Begründung (Stand November 2020) und dem Artenschutzfachbeitrag (Stand 29.10.2020).

Der Entwurf des Bauleitplanes wurde nach Durchführung der förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB geändert und ergänzt. Durch die vorgenommenen Änderungen am Entwurf sind die Grundzüge der Planung betroffen. Somit ist der überarbeitete Entwurf (2. Entwurf) gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Ebenso sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erneut einzuholen. Stellungnahmen können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Stellungnahmen sind innerhalb einer Monatsfrist abzugeben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel bestimmt hiermit den 2. Entwurf zur erneuten Auslegung auf Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB. Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 5/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Erstellung eines Gesamtträumlichen Konzeptes zur energetischen Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Gemeinde Steinhöfel.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Erstellung der Konzeption zu beauftragen und die Umsetzung zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 14/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt auf Antragstellung der SolarWind Projekt GmbH die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Buchholz-Tempelberg“ und die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 1. Änderung des Flächennutzplans des Ortsteils Buchholz. Der Geltungsbereich befindet sich nordöstlich der Ortslage Buchholz (siehe Anlage 1). Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bauleitverfahren durchzuführen. Die Planungskosten und alle mit der Durchführung der Planänderungen im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Antragsteller SolarWind Projekt GmbH.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Buchholz ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Vertagung des TOP bis zur Fertigstellung gesamträumliches Konzept

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 23/2021 – öffentlich

1.) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel bestimmt für die Realisierung eines neuen, zusätzlichen Kita-Neubaus den Standort

Demnitzer Straße, Steinhöfel.

2.) Weiterhin bestimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel den Standort

Neuendorf im Sande

für die Realisierung eines Kita-Ersatzneubaus (als Ersatzneubau für die derzeitige Kitaeinrichtung „Kleine Naturfreunde“ im Ortsteil Neuendorf im Sande).

Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Errichtung der Kindertagesstätten auf diesen Standorten umzusetzen.

Namentliche Abstimmung:

Simon, Claudia	Ja
Denzer, Bärbel	Ja
Fenger, Ricky	Nein
Gersdorf, Jane	Nein
Heisel, Oliver	Nein
Klumbis, Sven	Nein
Lehmann, Bettina	Nein
Messerschmidt, Britta-Janina	Nein
Nickel, Christoph	Ja
Pelz, Bernd	Ja
Puhlmann, Sabine	Ja
Schreiter, Norbert	Ja
Simon, Dirk	Ja
Türk, Stephan	Ja
Ulm, Renate	Ja
Wittig, Horst	Ja

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 6 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 15/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kita Demnitzer Straße“ im Ortsteil Steinhöfel und die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfels im Parallelverfahren. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Steinhöfel. Von der Planung sind Teilflächen der Grundstücke in der Gemarkung Steinhöfel, Flur 5, Flurstücke 68/3, 73, 74, 75 und 76 (jeweils Teilflächen) betroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes beträgt etwa 0,8 ha.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kita Demnitzer Straße“ und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Steinhöfel im Parallelverfahren sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 5 Nein 1 Enthaltung

Beschluss 91/2020 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2021 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 24/2021 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) in der vorliegenden Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erschließungsbeitragssatzung im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 2 Nein 2 Enthaltungen

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Steinhöfel am 24.03.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

Beschluss 79/2020 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel bestätigt die Gestattung von Kabel- und Leitungsrechten in der Gemarkung Buchholz zur Erschließung der PV-Anlagen auf den Dächern der Antragsteller. Des Weiteren befürwortet die Gemeinde Steinhöfel den Abschluss von Gestattungsverträgen zur Verlegung und Betreibung der elektrischen Anschlussleitungen und den dazugehörigen technischen Komponenten mit den Antragstellern auf den im Sachverhalt dargestellten Flurstücken. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Straßenflurstücke.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Gestattungen entsprechend den als Anlage beiliegenden Vertragsentwürfen abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 21/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt und bestätigt den Gestattungsvertrag vom 14.01.2021 zwischen der Gemeinde Steinhöfel und dem Antragsteller.

Gegenstand der Gestattung sind die Straßenflurstücke in der Gemarkung Schönfelde, Flur 2, Flurstücke 3 und 67. Zur flexiblen Stromproduktion auf den privaten Flurstücken 136 und 26, Flur 2, Gemarkung Schönfelde werden zwei Erdkabel und eine Trafostation auf den vorab genannten Flurstücken der Gemeinde verlegt und errichtet. Durch den Gestattungsvertrag ist der Rückbau der Erdkabel und der Trafostation nach Beendigung des Gestattungsvertrages gesichert.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel bestätigt die Übertragung des Gestattungsvertrages auf den zukünftigen Anlagenbetreiber.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung des Gestattungsvertrages zu prüfen und die Übertragung des Gestattungsvertrages an den Betreiber vertraglich zu regeln.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 20/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt die kostenfreie Übertragung des Flurstücks 117, Flur 1, Gemarkung Neuendorf im Sande mit einer Größe von 12 qm an den Landkreis Oder Spree. Bei dem Flurstück handelt es sich um ein Straßenflurstück des Straßenkörpers K 6741. Alle mit der grundbuchlichen Übertragung in Verbindung stehenden Kosten trägt der Landkreis Oder Spree.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Übertragung vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Beschluss 6/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel beschließt den Ankauf der Grundstücke der Gemarkung Steinhöfel, Flur 5, Flurstücke 75 und 76 mit einer Größe von zusammen 6.428 m². Der Ankaufgegenstand wird in den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Kindertagesstätte in der Demnitzer Straße im Ortsteil Steinhöfel aufgenommen. Die Notarkosten sowie die mit dem Ankauf in Verbindung stehenden Kosten trägt die Gemeinde Steinhöfel. Die Verwaltung wird beauftragt, den Kaufvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja 5 Nein 1 Enthaltung


Marlen Rost

Amtsdirktorin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf der P+R-Anlage in Jacobsdorf (Parkgebührensatzung)

Aufgrund der

§§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) in Verbindung mit dem §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und § 6a Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in ihrer Sitzung am 11. März 2021 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den ausgewiesenen Parkbereich der P+R-Anlage in Jacobsdorf.
- (2) Für das Parken werden von der Gemeinde Jacobsdorf Parkgebühren erhoben und die Satzung legt die Höhe der Parkgebühren fest.

§ 2 Gebührenpflichtige Zeiten

- (1) Die gebührenpflichtige Zeit ist von Montag bis Samstag von 4:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Gebührenfrei sind Sonn- und Feiertage.
- (2) Eine Jahreskarte kann durch formlose Antragstellung des Fahrzeugführers, mit einer Gültigkeitsdauer vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres, ausgestellt werden. Die Jahreskarte berechtigt dazu, auf der P+R-Anlage zu parken, ohne die Parkscheibe auszulegen oder den Parkscheinautomaten benutzen zu müssen.

§ 3 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen:
Parkzeiteinheit Parkgebühr
• für Kurzzeitparker (20 Minuten) 0,00 €
• für die Tageskarte 1,00 €
• für die Jahreskarte 209,00 €
- (2) Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges auszulegen.

§ 4 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist, wer das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkbereich abstellt.
- (2) Die Gebührenschuld für eine Tageskarte entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Parken und wird sofort fällig. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt an den Parkscheinautomaten.
- (3) Die Gebührenschuld für eine Jahreskarte wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Entrichtung der Gebühr ist im Bescheid geregelt. Die Jahreskarte wird nach Zahlungseingang ausgehändigt.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden nur dann anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Jacobsdorf die Parkerlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Gebührenschuld

- (1) Parken ohne sichtbar gültigen Parkschein ist ein Verstoß gegen die StVO. Dafür kann laut Bußgeldkatalog ein Bußgeld erhoben werden.
- (2) Soweit ein gültiger Behindertenausweis vorliegt, sind die betreffenden Inhaber gemäß StVO für 24 Stunden von der Gebührensatzung befreit.

§ 7 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Das Amt Odervorland ist berechtigt, von dem Gebührensatzungspflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren, sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben und zu verarbeiten.
Zu den personenbezogenen Daten zählen:
• Name, Vorname und die Anschrift,
• im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung sowie
• der Gegenstand der Gebühr.

§ 8 Inkrafttreten

Die Parkgebührensatzung der Gemeinde Jacobsdorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Briesen (Mark), den 11.03.2021


Rost
Amtsdirktor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Jacobsdorf – **Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf der P+R Anlage in Jacobsdorf (Parkgebührensatzung)** – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 12.04.2021


Marlen Rost
Amtsdirktorin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kita Demnitzer Straße“ im Ortsteil Steinhöfel und über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Steinhöfel im Parallelverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.03.2021 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kita Demnitzer Straße“ im Ortsteil Steinhöfel und zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteils Steinhöfels im Parallelverfahren beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsausgang des Ortsteils Steinhöfel. Der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8.000 m² (entspricht 0,8 ha) und betrifft Teilbereiche der Grundstücke in der Gemarkung Steinhöfel, Flur 5, Flurstücke 68/3, 73, 74, 75 und 76. Die genaue Größe des Geltungsbereiches wird im weiteren Verfahren definiert. Die Flächen des angedachten Geltungsbereiches werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Ziel und Zweck der Planung: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat mit ihrem Beschluss 23/2021 (LEG2019) den Standort Demnitzer Straße im Ortsteil Steinhöfel für die Errichtung eines Neubaus einer Kindertagesstätte bestimmt. Für die Umsetzung dieses Beschlusses ist es erforderlich, für den Standort die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Daher soll für den definierten Standort ein Bauleitplanverfahren eingeleitet werden, das die Errichtung eines Kita-Neubaus ermöglicht. Ziel ist die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf auf Grundlage des § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Anhang auf der Kartengrundlage skizziert.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan in einem Normalverfahren mit allen nach §§ 3 und 4 BauGB erforderlichen Beteiligungsverfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes geändert werden, damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Briesen (Mark), 13.04.2021

Marlen Rost

Marlen Rost
Amtsleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landgut Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande der Gemeinde Steinhöfel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat auf ihrer Sitzung am 24.03.2021 den geänderten Entwurf (2. Entwurf) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landgut Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande der Gemeinde Steinhöfel mit beigefügter Begründung in der Fassung vom November 2020 / Februar 2021 gebilligt und auf Grundlage des § 4a Abs.3 Satz 1 BauGB die erneute Auslegung der Entwurfsunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats beschlossen.

Nach der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landgut Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande der Gemeinde Steinhöfel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden folgende, wesentliche Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

- Untergliederung des Geltungsbereiches in ein Mischgebiet mit 3 Teilbereichen,
- Konzentration der störungsintensiveren Nutzungen im westlichen Geltungsbereich und der Gewerbeflächen,
- Neuordnung der zulässigen Nutzungen im Gebäudebestand,
- denkmalgerechte Festsetzungen für die historische Hoflage,
- Einbeziehung einer denkmalgeschützten Baracke nördlich des Gutshofes in den Geltungsbereich,
- Maßnahmen des Artenschutzes
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in den Naturhaushalt,
- Festsetzung von Freiflächen im westlichen Geltungsbereich als nicht überbaubare Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 7,3 ha des Flurstücks 121 in Flur 1 der Gemarkung Neuendorf im Sande. Die Lage des Geltungsbereichs der Planung ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Auslegung des 2. Planentwurfs mit beigefügter Begründung und Umweltbericht, umweltbezogenen Fachgutachten sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (aufgrund der Bekanntmachung vom 01.08.2020) erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist

12.05.2021 bis 16.06.2021

zu folgenden Zeiten:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort: Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, Haus II, Obergeschoss, Flurbereich.

oder

auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem Pfad:
Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

An umweltbezogenen Informationen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Planzeichnung mit Textfestsetzungen zur Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes u. a. durch entsprechende Nutzungszuweisungen der Gebäude,
- Planzeichnung mit Textfestsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft u. a. mit Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagswassers einschließlich des Erhalts der Versickerungsfähigkeit der Verkehrs- und Freiflächen und zum Erhalt der Lindenallee,
- Umweltbericht zur Begründung des VBP „Landgut Neuendorf im Sande“, u. a. mit der aktualisierten Bilanz der Eingriffswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange und mit den Maßnahmen zum Artenschutz,
- Prüfbericht zur Dichtheit der Abwasser- Sammelgruben,
- Stellungnahme des Landesumweltamtes vom 25.09.2020 u. a. mit Aussagen zum Immissionsschutz, insbesondere zur Lärmemission der benachbarten Schießanlage,
- Faunistische Standortuntersuchung des Büros Teige vom November 2020, mit Erfassung geschützter Arten insbesondere Fledermäusen, Rauchschwalbe und Zauneidechse mit Hinweisen für Maßnahmen zum Schutz der erfassten Arten.

Während der Auslegung kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen genommen werden und Stellungnahmen zum 2. Entwurf abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden nach § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Landgut Neuendorf im Sande“ im Ortsteil Neuendorf im Sande der Gemeinde Steinhöfel informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Steinhöfel wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BdDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig. Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme. Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.

Kartenausschnitt des Geltungsbereiches



Briesen (Mark), den 12.04.2021

Marlen Rost

Marlen Rost
Amtsdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über die als Satzung beschlossene 3. Änderung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Gemeinde Steinhöfel, Ortsteil Demnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 24.03.2021 die 3. Änderung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Steinhöfel, Ortsteil Demnitz als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 BauGB der 3. Änderung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Steinhöfel, Ortsteil Demnitz im Amtsblatt des Amtes Odervorland tritt diese in Kraft.

Die 3. Änderung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Steinhöfel, Ortsteil Demnitz kann zu den Sprechzeiten im Bauamt, Bahnhofstraße 4 in 15518 Briesen (Mark) von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Sprechzeiten:

Dienstag: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr

Nach Inkrafttreten der 3. Änderung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Steinhöfel, Ortsteil Demnitz wird diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland eingestellt.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), 12.04.2021



Marlen Rost
Amtsdirktorin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende als Satzung beschlossene 3. Änderung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Gemeinde Steinhöfel, Ortsteil Demnitz wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 19.04.2021



Marlen Rost
Amtsdirktorin

Satzung der Gemeinde Steinhöfel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Auf der Grundlage des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung Steinhöfel in der Sitzung am 24.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Die Gemeinde Steinhöfel (nachfolgend Gemeinde genannt) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung von Erschließungsanlagen (nachfolgend Anlagen genannt) Erschließungsbeiträge (nachfolgend Beiträge genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Anlagen

- (1) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind:
- öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze,
 - öffentliche mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege),
 - Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind).

- (2) Bestandteile der Anlagen können sein:
- Fahrbahnen (auch als Mischverkehrsfläche),
 - Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - Radwege,
 - Gehwege,
 - kombinierte Rad- und Gehwege,
 - Parkstreifen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - unselbständige Grünanlagen,
 - Bushaltebuchten,
 - Möblierung (Papierkörbe, Sitzbänke, Fahrradständer und Blumenkübel), soweit sie mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, einschließlich Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Erhöhungen und Vertiefungen sowie Böschungen, Stütz- und Schutzmauern.

§ 3 Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
Beitragsfähig sind die Kosten für:
- den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Anlagen,
 - den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen für die Anlagen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - die erstmalige Herstellung der Anlagen,
 - die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Anlagen.
- (2) Die Gemeinde trägt 10% des beitragsfähigen Aufwandes. Der übrige Teil ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:
- die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und mit der Restfläche über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche des Grundstücks im Bereich des Bebauungsplanes;
 - für die kein Bebauungsplan besteht und insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - für die kein Bebauungsplan besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen und mit der Restfläche in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (5) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25. Für den Begriff Vollgeschoss ist die Definition in der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

- (6) Die Zahl der Vollgeschosse ergibt sich bei Grundstücken:
- innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes:
 - aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
 - ist nur die Baumassenzahl festgesetzt, aus der Baumassenzahl geteilt durch 3,5; (Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet),
 - ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, aus der höchstzulässigen Höhe geteilt durch 3,0; (Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- bzw. abgerundet),
 - außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes:
 - aus der Zahl der auf den bebauten Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - ist tatsächlich eine höhere Anzahl von Vollgeschossen auf dem Grundstück vorhanden, ist diese Anzahl maßgebend.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. (5) festgesetzten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht bei Grundstücken:
- innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden können,
 - außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.

§ 4 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Anlagen sind endgültig hergestellt, wenn:

- ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen,
- die Fahrbahn, die Parkstreifen, die Radwege, die Gehwege, die kombinierten Geh- und Radwege bzw. die Bushaltestellen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen und die selbstständigen Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

§ 5 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. dinglich Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Beitragsermittlung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu leisten. Sie haben bei der örtlichen Feststellung die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die Fahrbahn, die Entwässerungsanlage, die Parkstreifen, die Radwege, die Gehwege, die kombinierten Geh- und Radwege, die Beleuchtungsanlage, die selbstständige Grünanlage, die Bushaltestellen bzw. die Möblierung gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 7 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 8 Ablösung

Der Beitrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinhöfel, den 13.04.2021



Claudia Simon
Ehrenamtliche Bürgermeisterin und
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Steinhöfel



Marlen Rost
Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Steinhöfel über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 13.04.2021



Marlen Rost
Amtsdirektorin

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2021

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, Nr. 8) i.V.m. dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38, S. 3) erlässt die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel vom 24.03.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen

Abweichend vom § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2021 aus Anlass besonderer Ereignisse an folgenden Sonntagen von 13.00 – 20.00 Uhr geöffnet sein.

04.04.2021	Vier-Jahreszeiten, Brandenburgisches Konzert-orchester Eberswalde im Schloss Steinhöfel
11.07.2021	Classic Open Air im Schloss Steinhöfel
05.09.2021	Schlachtfest Heinersdorf
24.10.2021	Welt der Revue im Schloss Steinhöfel
12.12.2021	Weihnachtskonzert im Schloss Steinhöfel

Wird von diesen Sonderregelungen Gebrauch gemacht, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle gemäß § 3 Abs. 4 BbgLÖG in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

§ 2 Sonstiges

Auf den § 10 BbgLÖG (Beschäftigungszeiten), die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Briesen (Mark), den 16.04.2021



Marlen Rost
Amsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Steinhöfel zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 19.04.2021



Marlen Rost
Amsdirektorin

Jagdgenossenschaft Beerfelde - Der Vorstand -

Einladung zur Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 26. Mai 2021 um 19 Uhr im Beerfelder Freizeitzentrum „Am Barschpfuhl“ 1

Mitglied der Jagdgenossenschaft Beerfelde ist per Gesetz jeder Eigentümer von Ackerland, Wiesen und Wald in der Gemarkung Beerfelde.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Beschluss über die Änderung der Satzung vom 26.03.2014 in der Regelung § 8 Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung Abs. 2. Sie wählt den Jagdvorstand gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG
4. Bericht der Jagdpächter
5. Beschluss über die Aufnahme eines zweiten Jagdpächters zum Pachtvertrag des Jagdbogen I
6. Rechnungsprüfbericht 2020/2021
7. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers 2020/2021
8. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
9. Beschluss des Haushaltsplanes 2020/2021

10. Beschluss für die Rechnungsprüfung 2020/2021
11. Sonstiges

Beerfelde, den 06.04.2021



Sabine Puhlmann
-Jagdvorsteher-



Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Demnitz findet

am **Mittwoch, dem 26.05.2021 um 19.00 Uhr**
entsprechend der gültigen gesetzlichen Bestimmungen vor oder in der
„Gaststätte am Schlossteich“ statt.

Dazu lade ich alle Jagdgenossen der Gemarkung Demnitz recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den kommissarischen Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung
2. Finanzbericht und Rechnungsprüfung sowie Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2019/2020 sowie 2020/21
3. Haushaltsplan für das kommende Jagdjahr
4. Erläuterung und Beschluss über die Ausschüttung des Reinertrages (Die Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges ist dafür Voraussetzung!)
5. Nachwahl des Vorstandes
6. Bericht der Jagdpächter
7. Informationen und Anfragen

Die bestehenden Abstands- und Hygienebestimmungen sind entsprechend einzuhalten.



gez. G. Sonntag
Komm. Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ gibt folgendes bekannt:

Entsprechend § 7 seiner Satzung führt der Wasser- u. Bodenverband in der Zeit vom 17. bis 21. Mai 2021 seine jährlichen Grabenschauen durch.

Bürgern mit berechtigtem Interesse ist die Teilnahme an der Grabenschau erlaubt.

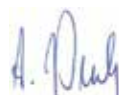
Für die Gemeinde Rietz-Neuendorf findet die Grabenschau an folgendem Termin statt:

Schaubereich IV

Gemeinden: Mixdorf, Müllrose, Siehdichum, Ragow-Merz
Gemeinde: Briesen - OT Biegen
Gemeinde: Rietz-Neuendorf - OT Neubrück

Schauführung: Herr Beitsch, Herr Lehmann
Zeit: **Donnerstag, 20.05.2021 - 09.00 Uhr**
Treffpunkt: Müllrose, Beeskower Str. 44 – An der Agrargenossenschaft

Wasser- und Bodenverband
„Schlaubetal / Oderauen“
Gewerbegebiet Kiesberg 3
15295 Ziltendorf
Tel.-Nr. 033653 461082
wbv_so@t-online.de



A. Persike
Geschäftsführer

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren (BOV) „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“, Verf. Nr. 3002 Q

I. Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des 2. Nachtrages zum Bodenordnungsplan des Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“ findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile am

**19.05.2021 von 10:00 bis 13:00 Uhr
im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde, Raum 121**

statt. Eine vorherige Terminvereinbarung mit Frau Spahn (Telefon-Nr. 03317042271, Email: elke.spahn@vlf-brandenburg.de) ist erforderlich. Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan erteilt.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung von persönlichen Terminen zurzeit nur unter Einhaltung von entsprechenden Schutzmaßnahmen zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Corona-Symptomen von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum 2. Nachtrag des Bodenordnungsplanes findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

**19.05.2021 von 14:00 bis 18:00 Uhr
im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde, Raum 121**

statt. Eine vorherige Terminvereinbarung mit Frau Spahn (Telefon-Nr. 03317042271, Email: elke.spahn@vlf-brandenburg.de) ist erforderlich. Bitte bringen Sie zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis mit. Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Durchführung von persönlichen Terminen zurzeit nur unter Einhaltung von entsprechenden Schutzmaßnahmen zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Corona-Symptomen von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen 2. Nachtrag zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Sachsendorf - Seelow Ost Feldlage“

c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde

erhoben werden.

Fürstenwalde, den 26.03.2021

gez. i. V. Claudia Hartstock

Petra Stahl
Vorstandsvorsitzende

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.